



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des IT-Staatsvertrages

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. April 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. April 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Digitale Entwicklung und Strategie vertreten.

A. Problem

Am 21.03.2019 haben der Bund und die Länder den IT-Staatsvertrag (Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) unterzeichnet. Das entsprechende Ratifizierungsgesetz ist in Hessen am 03.06.2019 in Kraft getreten.

Damit wurde die Einrichtung einer spezialisierten Unterstützungseinheit für den IT-Planungsrat in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für die Föderale IT-Kooperation (FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt a.M. vereinbart.

Die FITKO ist mit Wirkung zum 01.01.2020 errichtet worden und nimmt seit diesem Zeitpunkt die ihr übertragenen Aufgaben wahr. Neben der allgemeinen organisatorischen und fachlichen Unterstützung des IT-Planungsrates unterstützt sie diesen insbesondere bei der Koordination der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik und bei der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

Für die Errichtung und den Betrieb der FITKO gilt das hessische Landesrecht, soweit dies in § 6 Abs. 3 des IT-Staatsvertrages bestimmt ist.

Die personelle Ausstattung der FITKO ist auf die Wahrnehmung der genannten fachlichen Aufgaben ausgerichtet. Für Querschnittsaufgaben der inneren Verwaltung (z.B. Rechnungswesen, Gebäude- und IT-Management) soll sich die FITKO Dritter (insbesondere Einrichtungen der Träger) bedienen (§ 5 Abs. 4 des IT-Staatsvertrages).

Für die Personalverwaltung bestimmt § 6 Abs. 4 des IT-Staatsvertrages darüber hinaus, dass die FITKO mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen kann.

B. Lösung

Als konkretisierende gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung des Landes Hessen gegenüber der FITKO und für die Übertragung von Aufgaben auf das Land Hessen ist das Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb der FITKO (FITKOG) erforderlich.

Als Art. 1 ist es wesentlicher Teil des Gesetzes zur Ausführung des IT-Staatsvertrages und setzt die Vorgaben der Neufassung des IT-Staatsvertrages, des FITKO-Gründungsbeschlusses sowie der Satzung der FITKO um.

Es enthält die folgenden wesentlichen Kernpunkte:

- Zustimmung des Landes Hessen zur Aufgabenübertragung auf Dienststellen des Landes Hessen für die FITKO (der IT-Staatsvertrag fordert dies ausdrücklich bezüglich der Personalangelegenheiten),
- Erbringung von Leistungen der inneren Verwaltung (sog. Querschnittsaufgaben) durch das Land Hessen für die FITKO sowie teilweise Übernahme von Aufgaben der Personalverwaltung/-wirtschaft,
- rechtliche Voraussetzungen für die Landesregierung, die Landesdienststellen, die Aufgaben für die FITKO wahrnehmen oder denen Aufgaben der FITKO übertragen werden sollen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
- klarstellend die Kostentragung durch die FITKO als dienstherrenfähiger Rechtsträger, die Ausgestaltung der Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten als Beamtin/Beamter auf Zeit nebst Qualifikationsanforderungen.

Mit den flankierenden Änderungen im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) werden die erforderlichen besoldungsrechtlichen Regelungen für die Präsidentin oder den Präsidenten der FITKO geschaffen.

Zudem wird eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die hessische Regelung der Stellenobergrenzen für Beförderungsämtler geschaffen.

Schließlich wird die Anlage I HBesG - Besoldungsordnungen A und B angepasst. Die Änderungen werden in der Besoldungsordnung B vorgenommen. Zum einen wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der FITKO geschaffen. Zum anderen wird die Besoldungsgruppe für die Direktorin oder den Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) angepasst.

C. Befristung

Keine. Das FITKO-Gesetz unterliegt keiner Befristung, da nach Teil I Nr. 2.1.2 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018 S. 2) Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen von der Befristung ausgenommen sind.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Die Unterstützungsleistungen hessischer Dienststellen erfolgen gegen Kostenerstattung durch die FITKO.

Die Kostentragung für die Bediensteten einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten der FITKO ist im IT-Staatsvertrag geregelt und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für die Änderung in der Besoldungsgruppe für die Direktorin oder den Direktor der HZD ergibt sich eine Mehrbelastung des hessischen Haushalts um die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen B 4 und B 6.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Ausführung des IT-Staatsvertrages**

Vom

**Artikel 1
Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb der FITKO (FITKO-Gesetz – FITKOG)**

**§ 1
Übertragung von Aufgaben**

(1) Der Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf Dienststellen des Landes Hessen durch die FITKO nach § 6 Abs. 4 Satz 1 des IT-Staatsvertrages vom 15. November 2009 (GVBl. I 2010 S. 66), geändert durch Staatsvertrag vom 15. März 2019 bis 21. März 2019 (GVBl. S. 150, 151), gegen Erstattung der Verwaltungskosten wird zugestimmt.

(2) Die FITKO kann sich zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 4 des IT-Staatsvertrages der Dienststellen und Einrichtungen des Landes Hessen bedienen. Als Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der FITKO einschließlich der zugehörigen Personalaktenführung nach den §§ 86 bis 93 des Hessischen Beamtengesetzes,
2. die Bereitstellung und die Betreuung der IT-Arbeitsplätze einschließlich Hosting und Anschluss an das Hessen-Netz,
3. Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der FITKO aus dem Rechnungswesen,
4. die Unterstützung bei der Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren.

(3) Als Aufgaben nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen einschließlich der Beihilfen sowie der Versorgung der Beamtinnen und Beamten der FITKO,
2. die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung des Entgelts der Beschäftigten sowie der Auszubildenden der FITKO,
3. die Berechnung, Anordnung und Zahlbarmachung der Reisekostenvergütung und des Trennungsgeldes.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienststellen und Einrichtungen zu bestimmen, denen Aufgaben nach Abs. 1 und 3 übertragen werden und die Aufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen können. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung sowie der Aufgabenwahrnehmung und der Erstattung der Verwaltungskosten werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(5) Die FITKO stellt die erforderlichen Finanzmittel für Leistungen nach den Abs. 1 bis 3, insbesondere für die Besoldung, Entgelte, Versorgungsleistungen sowie Beihilfeleistungen ihrer Beschäftigten zur Verfügung. Dies kann auch in der Form der Erstattung als Verwaltungskosten erfolgen.

(6) Die FITKO erstattet dem Land Hessen die Kosten für die Wahrnehmung aller aufgrund dieses Gesetzes übernommenen Aufgaben und Querschnittsaufgaben. Dies gilt auch, soweit Dienststellen des Landes infolge einer Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz als Widerspruchsbehörde oder in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren zum Zwecke der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung tätig werden.

(7) Die FITKO trägt für die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten eigenständig Sorge. Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577) findet auf die FITKO keine Anwendung. Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 (GVBl. I S. 287) in der jeweils geltenden Fassung wendet sie für die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten auf.

(8) Soweit sich die FITKO zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Dienststellen und Einrichtungen des Landes bedient oder diese Aufgaben überträgt, ist dies in den durch das Land genutzten elektronischen Verfahren und Systemen entsprechend abzubilden.

§ 2 Präsidentin oder Präsident

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann berufen werden, wer

1. aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in verschiedenen Führungspositionen innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung, und seiner Erfahrungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und
2. zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überschritten hat.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit der nach Abs. 1 ausgewählten Person ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründen.

(3) Befindet sich die nach Abs. 1 ausgewählte Person in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Hessen, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Die Rechte und Pflichten ruhen längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach Abs. 2 ist der Beamtin oder dem Beamten auf Lebenszeit mindestens dasselbe Amt derselben Laufbahn zu übertragen wie das Amt, das sie oder er im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit innehatte. § 28 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend; die Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt als gleichwertige Zeit im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit, soweit keine erneute Bestellung erfolgt, entlassen.

(4) Ist bei Erreichen der Altersgrenze nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes die Amtszeit nicht beendet, wird sie zu Ende geführt; § 35 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Hessen befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben.

(5) Für Richter auf Lebenszeit gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2¹ Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt nach dem Wort „ergibt“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. für die FITKO, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des IT-Staatsvertrages vom 15. November 2009 (GVBl. I 2010 S. 66), geändert durch Staatsvertrag vom 15. März 2019 bis 21. März 2019 (GVBl. S. 150, 151).“

¹ Ändert FFN 323-153.

2. Anlage I Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern „Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main“ die Wörter
„Präsidentin der FITKO (Föderale IT-Kooperation)
Präsident der FITKO (Föderale IT-Kooperation)“
eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter
„
Direktorin der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung
Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“
gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden vor den Wörtern
„Direktorin des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen“
die Wörter
„Direktorin der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung
Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“
eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Zweck und Inhalt des Gesetzes

1. Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb der FITKO (FITKO-Gesetz – FITKOG)

Mit der Unterzeichnung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG am 21.03.2019 haben alle Bundesländer sowie der Bund die Einrichtung einer spezialisierten Unterstützungseinheit für den IT-Planungsrat in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für die föderale IT-Kooperation (mit dem Namen FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt vereinbart. Das entsprechende Ratifizierungsgesetz ist in Hessen am 03.07.2019 in Kraft getreten (GVBl. vom 2. Juni 2019, Seite 150).

Für die Errichtung und den Betrieb der FITKO gilt das hessische Landesrecht, soweit dies in § 6 Abs. 3 Satz 1 IT-Staatsvertrag bestimmt ist.

Die personelle Ausstattung der FITKO ist auf die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben ausgerichtet. Für Querschnittsaufgaben der inneren Verwaltung (z.B. Rechnungswesen, Gebäude- und IT-Management) soll sich die gemeinsame Anstalt nach § 5 Abs. 4 IT-Staatsvertrag Dritter (insbesondere der Einrichtungen der Träger) bedienen.

Für die Personalverwaltung bestimmt § 6 Abs. 4 IT-Staatsvertrag darüber hinaus, dass die FITKO mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen kann.

Mit dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb der FITKO (Föderale IT-Kooperation) - (FITKO-Gesetz) erfolgt die Zustimmung des Landes zur Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf Dienststellen des Landes Hessen durch die FITKO.

Darüber hinaus wird die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, in der sie Dienststellen und Einrichtungen bestimmt, die Aufgaben für die FITKO wahrnehmen oder auf die Aufgaben seitens der FITKO übertragen werden.

2. Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Mit den Änderungen im Hessischen Besoldungsgesetz werden die erforderlichen besoldungsrechtlichen Regelungen für die Präsidentin oder den Präsidenten der FITKO getroffen sowie eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die hessische Regelung der Stellenobergrenzen für Beförderungsämter geschaffen.

Außerdem wird die Anlage I HBesG - Besoldungsordnungen A und B angepasst. Die Änderungen werden in der Besoldungsordnung B vorgenommen. Zum einen wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der FITKO geschaffen. Zum anderen soll die Besoldungsgruppe für die Direktorin oder den Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) angepasst werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Für die Verwaltung des Landes Hessen

Die Unterstützungsleistungen hessischer Dienststellen erfolgen gegen Kostenerstattung durch die FITKO.

Die Kostentragung für die Bediensteten einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten der FITKO ist im IT-Staatsvertrag geregelt und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für die Änderung in der Besoldungsgruppe für die Direktorin oder den Direktor der HZD ergibt sich eine Mehrbelastung des hessischen Haushalts um die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen B4 und B6.

2.2 Für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.3 Für die Wirtschaft

Das Gesetz statuiert für Wirtschaftsunternehmen keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.4 Für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz statuiert für Bürgerinnen und Bürger keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu § 1

Gemäß § 5 Abs. 4 des IT-Staatsvertrags soll sich die FITKO zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben „Dritter“ bedienen. Gemeint sind hier insbesondere Behörden und sonstige Einrichtungen der Träger.

Gemäß § 6 Abs. 4 des IT-Staatsvertrags kann die FITKO Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen, sofern das Sitzland dem zustimmt.

Im Grundsatz wird eine vorbereitende und unterstützende Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft durch Dienststellen des Landes Hessen angestrebt. Die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse, insbesondere in Personalangelegenheiten, verbleiben bei der FITKO, sofern keine Zuständigkeitsübertragung erfolgt.

Die FITKO als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes und der Länder besitzt Dienstherrnfähigkeit (vgl. § 6 Abs. 2 IT-Staatsvertrag), welche weder durch die Aufgabenübertragung noch durch die Aufgabenwahrnehmung durch Dienststellen des Landes Hessen berührt wird. Die Dienstherrn-eigenschaft der FITKO als Anstalt des öffentlichen Rechts bedingt, dass sie die entsprechenden Aufgaben als Dienstherrin wahrnimmt. In ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter zählen hierzu insbesondere die Ernennung (§ 9 Hessisches Beamten-gesetz), Rücknahme der Ernennung (§ 12 Abs. 2 S. 3 Hessisches Beamten-gesetz), Beförderung (§ 21 Hessisches Beamten-gesetz), Abordnung und Versetzung (§ 24 Abs. 2 Hessisches Beamten-gesetz), Genehmigungen von Urlaubs-, Sonderurlaubs-, Dienstbefreiungs-, Teilzeitanträgen sowie die Erhebung von Disziplinar-klagen (§ 38 Abs. 2 Hessisches Disziplinar-gesetz).

Abs. 1

Mit Abs. 1 wird die nach § 6 Abs. 4 IT-Staatsvertrag erforderliche Zustimmung des Sitzlandes Hessen zur (Teil-)Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf Dienststellen des Landes Hessen erteilt. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben

der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf Dienststellen des Landes Hessen zu übertragen. Damit wird der FITKO, die auf diese Aufgabenverlagerung im Hinblick auf ihren Stellenzuschnitt angewiesen ist, Planungssicherheit gewährt.

Im Falle der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 geht die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erfüllung der Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft im Außenverhältnis auf das Land Hessen als Träger der Dienststelle, auf welche die Aufgabe übertragen wurde, über. Es wird damit die Aufgabe als solche übertragen. In einem außergerichtlichen Verfahren wäre die Dienststelle des Landes Hessen, auf welche die Aufgabe übertragen wurde, die zuständige Widerspruchsbehörde. In einem gerichtlichen Verfahren käme dem Land Hessen die Passivlegitimation zu.

Ein technisch oder organisatorisch bedingtes zeitliches Auseinanderfallen von Zahlungen durch eine hessische Dienststelle im Auftrag der FITKO und der Finanzierung dieser Zahlungen durch die FITKO wird dabei nicht als versteckter Kredit gewertet.

Abs. 2

In Abs. 2 werden die in § 5 Abs. 4 IT-Staatsvertrag genannten Querschnittsaufgaben, zu deren Wahrnehmung sich die FITKO der Dienststellen und Einrichtungen des Landes Hessen bedienen kann, als Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Bereich der inneren Verwaltung konkretisiert. Im Fall der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte verbleibt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erfüllung der Aufgaben bei der FITKO. In einem außergerichtlichen Verfahren wäre die FITKO die zuständige Widerspruchsgegnerin. In einem gerichtlichen Verfahren käme der FITKO die Passivlegitimation zu.

Nach **Nr. 1** können Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der FITKO einschließlich der zugehörigen Personalaktenführung nach §§ 86 bis 93 des Hessischen Beamtengesetzes von Dienststellen des Landes Hessen wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung der vorbereitenden und unterstützenden Aufgaben der Dienststellen des Landes Hessen für die FITKO umfasst z. B. die Erstellung von Schreiben, rechtliche Vorprüfungen, Terminverfolgungen, Empfehlungen, Pflege der hierzu anfallenden Personalaktendaten sowie die Durchführung von Anhörungen. Eine generelle Übertragung der Entscheidungsbefugnis erfolgt nicht.

Nr. 2 ermöglicht die Ausstattung und Betreuung der FITKO-Arbeitsplätze mit Hessen-PCs, Telefon, Internet, etc. Die Anbindung an das Hessen-Netz ermöglicht die Nutzung sicherer Kommunikationswege.

Nr. 3 ermöglicht die Übertragung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen. Die FITKO unterliegt nach dem IT-Staatsvertrag und dem Gründungsbeschluss hier vergleichbaren Regularien wie das Land Hessen, so dass auch hier hessische Dienststellen, insbesondere das HCC, entsprechende Unterstützungs- und Serviceleistungen für Aufgaben übernehmen können, die die FITKO mangels entsprechender Personalausstattung nicht selbst erledigen kann.

Nr. 4 sichert die Möglichkeit der Beauftragung der zuständigen Zentralen Beschaffungsstellen des Landes Hessen mit der Unterstützung bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen. Die FITKO als Bedarfsstelle trägt hierfür die Kosten einschließlich der Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren.

Die Nummern 1 bis 4 stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern bilden den Maßstab für mögliche weitere Aufgabenübertragungen.

Abs. 3

Abs. 3 soll die typischen Anwendungsfälle der in Abs. 1 erteilten Zustimmung zu einer Aufgabenübertragung auf Dienststellen des Landes Hessen aufzeigen. Die Aufzählung der Fallgruppen, die von der Zustimmung zur Aufgabenübertragung erfasst sind, ist nicht abschließend. Abs. 3 enthält jedoch eine Begrenzung der generellen Zustimmung nach Abs. 1. Durch die beispielhafte Aufzählung in Abs. 3 wird ein Maßstab definiert, an dem auch nicht diesen Fallgruppen unterfallende Aufgabenübertragungen zu messen sind. Hierdurch wird eine ungeprüfte Zustimmung des Landes Hessen vermieden. Typischerweise handelt es sich hierbei um hoch spezialisierte Tätigkeiten wie die Zahlbarmachung der Bezüge und des Kindergeldes der Beamtinnen und Beamten, der Tarifbeschäftigten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Hessen, die zentral von einer Behörde (z. B. der Hessischen Bezügestelle) für sämtliche Behörden des Landes vorgenommen werden. Grundsätzlich sollte sich die Aufgabenübertragung im Sinne des Abs. 1 in dem gesteckten Rahmen des Abs. 3 bewegen. Für den Fall, dass sich innerhalb der FITKO kurzfristig der dringende Bedarf für eine weitere Übertragung einer Aufgabe der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft auf eine Dienststelle des Landes Hessen ergibt, soll ihr diese Übertragung im Rahmen der geltenden Gesetze ohne die erneute Erforderlichkeit einer Zustimmung des parlamentarischen Gesetzgebers möglich sein.

Nr. 1 ermöglicht die Übertragung der Zuständigkeit für die Berechnung, Festsetzung und Zahlungsmachung der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz einschließlich der Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung sowie der Versorgung nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz. Diese Regelung entspricht der Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit für diese Materien nach § 3 Abs. 6 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz sowie nach § 64 Abs. 1 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz.

Nr. 2 enthält eine Nr. 1 entsprechende Regelung für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der FITKO.

Nr. 3 ermöglicht die Übertragung der Zuständigkeit für die Berechnung, Anordnung und Zahlungsmachung der Reisekostenvergütung und des Trennungsgeldes.

Die Nummern 1 bis 3 stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern bilden den Maßstab für mögliche weitere Aufgabenübertragungen.

Abs. 4

Die Übertragung von Aufgaben und die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft nach den Abs. 1 bis 3 erfordert die Begründung einer außenrechtswirksamen Zuständigkeit. Die Landesregierung wird durch das Gesetz ermächtigt, die zuständigen Dienststellen, auf die Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach Abs. 2, sofern sich hierfür in der Umsetzung eine Notwendigkeit ergibt.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der konkreten Zuordnung einer Aufgabe zu einer Dienststelle hat die FITKO mit den hessischen Dienststellen, welche Aufgaben für die FITKO übernehmen, Verwaltungsvereinbarungen zu schließen. Demnach sind übernommene Aufgaben und Kostenerstattungen konkret in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Abs. 5

Die FITKO erstellt gemäß § 7 Abs. 1 und 4 FITKO-Gründungsbeschluss einen jährlichen Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan. Darin hat sie erforderliche Finanzmittel für Leistungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vorzusehen, insbesondere für die Besoldung und Entgelte für Beschäftigte sowie Auszubildende, Versorgungs- sowie Beihilfeleistungen. Die Bereitstellung der Mittel für zugunsten der FITKO erbrachte Leistungen der Einrichtungen und Dienststellen des Landes Hessen kann durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Die Kosten können auch als durch das Land Hessen festzusetzende Verwaltungskosten erstattet werden.

Abs. 6

Die FITKO erstattet dem Land Hessen die Kosten für alle aufgrund dieses Gesetzes übertragenen und wahrgenommenen Aufgaben und Querschnittsaufgaben. Im Falle der Aufgabenübertragung nach den Abs. 1 und 3 sind etwaige Widersprüche sowie gerichtliche und außergerichtliche Verfahren gegen das Land Hessen zu richten. Beispielhaft ist hierbei an die Berechnung und Festsetzung der Besoldung oder die Entscheidung über Beihilfeanträge zu denken. Die FITKO trägt in diesem Fall die dem Land zum Zwecke der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung entstehenden Kosten. Das Land Hessen ist hierbei berechtigt, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Abs. 7

Die FITKO trägt als dienstherrenfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten Sorge, wobei das Hessische Versorgungsrücklagengesetz keine Anwendung findet, und trägt die Rentenversicherungsbeiträge ihrer Bediensteten sowie Auszubildenden. Sofern Beamtinnen und Beamte u.a. der bisherigen Geschäftsstellen zur FITKO wechseln, kann ein Dienstherrenwechsel im Sinne des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) eintreten. Die FITKO wendet Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten auf.

Abs. 8

Durch Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass die FITKO in der hessischen Systemlandschaft, insbesondere in den Landesreferenzmodellen Rewe und HR abgebildet werden kann. Nur durch die Abbildung der FITKO in den IT-Systemen ohne wesentliche Besonderheiten, also entsprechend der Ausprägung für die hessischen Dienststellen, kann eine wirtschaftlich vertretbare Unterstützung der FITKO durch hessische Dienststellen ermöglicht werden.

Zu § 2

Allgemeines

Nach § 7 Abs. 3 des IT-Staatsvertrags wird die Präsidentin oder der Präsident der FITKO durch den IT-Planungsrat bestellt. Der IT-Planungsrat wird über die Bestellung per Beschluss nach § 1

Abs. 5 des IT-Staatsvertrags entscheiden, wobei eine Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, sowie die Zustimmung des Bundes erforderlich ist (§ 1 Abs. 7 IT-Staatsvertrag).

Die personalrechtliche Umsetzung der Bestellung erfolgt im Anschluss durch den Verwaltungsrat als oberstes Organ der FITKO (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Gründungsbeschluss).

Auch wenn die Funktion des Verwaltungsrates durch den IT-Planungsrat wahrgenommen wird (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IT-Staatsvertrag), ist die Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den IT-Planungsrat nicht gleichzusetzen mit einer Bestellung durch den Verwaltungsrat, da diese Entscheidungen unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen unterliegen: Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwölf Vertragspartnern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile an der FITKO abbildet (außer in Bezug auf die Satzung und ihre Änderungen, die der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedarf). Damit entfällt für den Fall, dass der IT-Planungsrat in seiner Funktion als Verwaltungsrat Entscheidungen trifft, die Sonderstellung des Bundes.

Die Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten wurde bewusst dem IT-Planungsrat als Aufgabe zugewiesen. Dies trägt der besonderen, politisch relevanten Position der Präsidentin bzw. des Präsidenten Rechnung. Der FITKO wird durch die Aufgabe der umfassenden Unterstützung und Beratung des IT-Planungsrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach IT-Staatsvertrag eine nicht als gering einzuschätzende direkte inhaltliche Einflussmöglichkeit auf die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des IT-Planungsrates als politisches Gremium eingeräumt. Die Aufgabe des IT-Planungsrates besteht nach Art. 91c GG und § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags in der Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von für Bund und Länder verbindlichen, fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Projekten und Produkten des informations- und kommunikationstechnischen Regierens und Verwaltens, die ihm zugewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es zum einen erforderlich, die Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf den IT-Planungsrat zu übertragen und so dieselben Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse sicherzustellen, wie sie für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die Verbindlichkeit für Bund und Länder besitzen, erforderlich sind.

Zum anderen ist es aufgrund der politischen Bedeutung dieses Amtes erforderlich, eine zeitliche Begrenzung mit der Möglichkeit auch einer vorzeitigen Abberufung und einer kürzeren Bestellung vorzusehen. Dies schließt bei entsprechender Mehrheitsbildung die Wiederwahl (auch mehrfach) einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit entsprechender Befähigung und Bewährung nicht aus.

Die zeitliche Begrenzung ermöglicht es auch, bei der Besetzung der Position dem bund-länder-übergreifenden Charakter des IT-Planungsrates Rechnung zu tragen.

Dementsprechend wurde mit der Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 des IT-Staatsvertrages gesetzlich normiert, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der FITKO für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt wird, erneute Bestellungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 IT-Staatsvertrag aber zulässig sind.

Eine Alternative zur Befristung der Bestellung besteht nicht, da die FITKO als eigenständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts keine andere Verwendungsmöglichkeit für eine Präsidentin oder einen Präsidenten hat, der (aus politischer Sicht) den Anforderungen an das Amt nicht mehr genügt. Es besteht keine Verpflichtung der Träger, diese Person zu übernehmen; der FITKO selbst steht keine gleichwertige Position zur Verfügung.

Abs. 1

Da in Hessen nach § 6 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz das Laufbahnrecht nicht für Beamte auf Zeit gilt, wird in Abs. 1 ein allgemeiner Rahmen für die Anforderungen vorgegeben, die an eine Präsidentin oder einen Präsidenten der FITKO zu stellen sind.

Nr. 1 bringt die Aufgaben des Präsidenten in der organisatorischen Leitung und Personalführung sowie die mit Blick auf die Aufgaben der FITKO erforderlichen Kompetenzen zur fachgrenzen-überschreitenden Koordination der Aufgabenerfüllung zum Ausdruck.

Nr. 2 ergibt sich als Kriterium ebenfalls aus der erforderlichen Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben während der gesamten Amtszeit.

Abs. 2

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 IT-Staatsvertrag wird der Präsident der FITKO durch den IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Entsprechend kann der Verwaltungsrat mit der ausgewählten Person ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründen, was der Vorgabe des IT-Staatsvertrages in Bezug auf die zeitlich befristete Bestellung Rechnung trägt.

Seitens der Präsidentin oder des Präsidenten der FITKO besteht eine über die allgemeine Treuepflicht hinausgehende Loyalitätsbeziehung gegenüber dem IT-Planungsrat in seiner Funktion als Verwaltungsrat. Nach § 3 FITKO-Gründungsbeschluss wird die Präsidentin oder der Präsident der FITKO zum (zentralen) Organ neben dem Verwaltungsrat bestimmt. Demgemäß wird die FITKO nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IT-Staatsvertrag von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Dabei führt die Präsidentin oder der Präsident die Geschäfte der FITKO eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und vertritt die FITKO gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 6 FITKO-Gründungsbeschluss). Darüber hinaus stellt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit dem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung auf, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst (vgl. § 7 Abs. 5 FITKO-Gründungsbeschluss).

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die FITKO demnach in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und ist für die Vertretung nach außen zuständig. Mit dieser Entscheidungsbefugnis kommt ihr oder ihm – in den Grenzen der vom IT-Planungsrat erstellten Beschlüsse und Empfehlungen – ein weitgehendes Recht zu, organisatorische Strukturentscheidungen zu treffen. Darüber hinaus ist die Präsidentin oder der Präsident für die Wirtschafts- und Finanzplanung der FITKO zuständig. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 des FITKO-Gründungsbeschlusses ernennt und entlässt die Präsidentin oder der Präsident überdies die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber diesen. Die oben genannten Aufgaben sind bewusster Ausdruck der Zentralisierung von Kompetenzen und Leitungsbefugnissen in der Person der Präsidentin oder des Präsidenten. Diese Bündelung des zugeordneten Aufgabenspektrums wird von einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem Verwaltungsrat flankiert, das durch die Möglichkeit der Bestellung auf Zeit seinen Ausgleich findet.

Die Bestellung auf Zeit berücksichtigt auch die geschilderte politische Position und Beratungsfunktion des Präsidenten oder der Präsidentin der FITKO, des durch Elemente der politischen Willensbildung geprägten Aufgabenspektrums des IT-Planungsrates und das hierfür erforderliche Vertrauen des IT-Planungsrates als Entscheidungsgremium. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Durch Abs. 2 wird damit auch der Regelung in § 8 Abs. 2 des Gründungsbeschlusses Rechnung getragen, wonach der Verwaltungsrat der Vorgesetzte der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist und über die Regelungen des Dienstverhältnisses entscheidet, sowie oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist.

Abs. 3

Abs. 3 regelt zum einen den Fall, dass die Präsidentin bzw. der Präsident sich zum Zeitpunkt der Bestellung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Hessen befindet. Es soll sichergestellt werden, dass der Beamtin oder dem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit mindestens dasselbe Amt derselben Laufbahn übertragen wird wie das Amt, das sie oder er im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit innehatte. Für die Übertragung eines höheren Amtes gelten die laufbahnrechtlichen Regelungen.

Abs. 3 Satz 4 regelt zum anderen den Fall der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident sich vor der Bestellung nicht in einem hessischen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befunden hat.

Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes die Amtszeit als Präsidentin bzw. Präsident noch nicht beendet ist. Da nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des IT-Staatsvertrags die Präsidentin oder der Präsident auch für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre bestellt werden kann, ist bei einer Bestellung über den Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze hinaus von einer bewussten Entscheidung der Beteiligten auszugehen, das Amt entsprechend länger auszuüben.

Der Verweis auf die Geltung des § 35 Hessisches Beamtengesetz ist erforderlich, da Konstellationen vorstellbar sind, bei denen der Beamtin bzw. dem Beamten die Möglichkeit, auf Antrag in

den Ruhestand versetzt zu werden, nicht verwehrt werden soll, beispielsweise bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes ohne Eintritt einer Dienstunfähigkeit.

Abs. 5

Sollte es sich bei der zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten bestellten Person um eine Richterin oder einen Richter auf Lebenszeit handeln, gelten die Regelungen der Abs. 3 und 4 entsprechend.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz unterliegt keiner Befristung, da nach Teil I Nr. 2.1.2 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018 S. 2) Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen von der Befristung ausgenommen sind.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nr. 1 (§ 27 HBesG)

Durch diese Regelung wird die FITKO von der hessischen Regelung zu Obergrenzen für Beförderungssämter ausgenommen. Die Notwendigkeit hierfür folgt zum einen aus dem Umstand, dass die Stellenbewirtschaftung der FITKO und damit auch die Regelungen für Beförderungssämter nicht allein dem Land Hessen obliegt. Durch die Aufnahme des Stellenplans in den Wirtschaftsplan der FITKO (§ 7 Abs. 5 Gründungsbeschluss) ist sichergestellt, dass die Träger der FITKO (gemeinsam) eine ausreichende Kontrolle über die Vergütungs- und Besoldungsstruktur der FITKO erlangen. Der Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist außerdem der Konferenz der Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien vorzulegen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die FITKO in Bezug auf ihre personelle Ausstattung nahezu ausschließlich Fachpersonal beschäftigt, das den Aufgaben der FITKO entsprechend hoch qualifiziert ist, die kleine Einheit (etwa 44 Personen in der Endausbaustufe sind vorgesehen) mit einer flachen Hierarchiestruktur arbeiten wird und sich so der sonst in der Verwaltung vielfach typische Pyramidenaufbau in der FITKO nicht abbilden lässt.

Zu Nr. 2 (Anlage I)

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Für die Leitung der FITKO wird in der Besoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe B 3 das neue Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Föderalen IT-Kooperation ausgebracht.

Die FITKO ist konzipiert als eine mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete hoch spezialisierte Einheit in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Bundes und der Länder mit Sitz in Frankfurt/Main mit der Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 IT-Staatsvertrag zu unterstützen und zu beraten.

Die hohe Komplexität und Heterogenität der föderalen IT-Strukturen, der Prozesse sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten erfordern eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und eine stringente Abarbeitung der Aufträge, das beständige Vorhandensein der hierfür notwendigen Ressourcen und eine hohe fachliche Expertise. Die Aufgaben der FITKO sind entsprechend komplex. Mit der Bündelung der Geschäfts- und Koordinierungsstellen in der FITKO geht die Bündelung der organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten für die einzelnen Anwendungen des IT-Planungsrates einher. Die Vereinheitlichung der Arbeitsstrukturen und Prozesse, die Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sowie die Möglichkeit einer funktionalen Spezialisierung sollen eine integrierte Arbeitsweise und somit operative Flexibilität und Qualitätsverbesserungen ermöglichen. Des Weiteren wird die FITKO insbesondere in den Bereichen föderale IT-Strategie, strategisches Bedarfsmanagement und föderales Architekturmanagement tätig werden, ein übergreifendes strategisches Zielbild einer föderalen IT-Landschaft erarbeiten und eine kontinuierliche föderale IT-Planung ermöglichen.

Entsprechend der herausgehobenen komplexen Aufgabenstellung der FITKO haben sich Bund und Länder in § 8 Abs. 1 des Gründungsbeschlusses auf eine Besoldung der Besoldungsgruppe B3 oder ein außertarifliches Entgelt in entsprechender Höhe verständigt.

Durch die Regelung in der Anlage I Besoldungsordnung B zum Hessischen Besoldungsgesetz wird diese Entscheidung in hessisches Recht umgesetzt.

Zu Nr. 2 Buchst. b und c:

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) beschäftigt rund 900 Bedienstete. Sie erfüllt wichtige Aufgaben für die Landesverwaltung in allen Fragen rund um die Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Digitalisierung hat für die Entwicklung der gesamten Landesverwaltung eine herausragende Bedeutung. Dies betrifft die Schnittstellen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung, die Fachverfahren der Verwaltung, die Kommunikationsmittel der Verwaltung, alle Aspekte, die den Verwaltungsarbeitsplatz ausmachen, die IT-Sicherheit und die Verfügbarkeit und Leistungsstärke der zugrundeliegenden IT-Basisinfrastruktur. Gleichzeitig ist der IT-Markt durch immer enger werdende Zyklen der Fortentwicklung von IT-Innovationen geprägt. Aufgrund dieser Faktoren ist die HZD in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ gewachsen. Der immer höhere Stellenwert der beschriebenen Aufgaben wird auch in Zukunft zu einem Wachstum in quantitativer und qualitativer Hinsicht führen. Sowohl die Beschäftigtenzahl als auch die zentrale Bedeutung der HZD im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung erfordern, dass das Amt der Direktorin oder des Direktors der HZD künftig in die Besoldungsgruppe B6 anstelle der Besoldungsgruppe B4 aufzunehmen ist.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.

Wiesbaden, 16. April 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Digitale Strategie und Entwicklung
Prof. Dr. Kristina Sinemus